

Dakomed, Amthausgasse 18, 3011 Bern

Eidg. Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
SBFI
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Bern, 29. Mai 2017

Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BVV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit zur vorliegenden Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BVV) Stellung nehmen zu können.

Der Dachverband Komplementärmedizin setzt sich für die Berücksichtigung der Komplementärmedizin im schweizerischen Gesundheitswesen ein. Der Dachverband wurde im 2009 gegründet, um die Kernforderungen umzusetzen, die mit dem Verfassungsartikel 118a verbunden sind:

- Förderung der integrativen Medizin (Zusammenarbeit von Schul- und Komplementärmedizin)
- Aufnahme ärztlicher Richtungen der Komplementärmedizin in die Grundversicherung und in die weiteren Sozialversicherungen (Suva, Militär- und Invalidenversicherung)
- Förderung von Lehre und Forschung
- Schaffung nationaler Diplome und kantonaler Berufszulassungen für nichtärztliche Therapeuten
- Sicherstellung der Heilmittelvielfalt

Gründungsmitglieder sind Ärzte- und Therapeutenorganisationen, Spitäler, Schulen, Gesundheitsorganisationen, der Schweizerische Drogistenverband und der Herstellerverband für komplementärmedizinische und pflanzliche Heilmittel. Der Dachverband Komplementärmedizin unterstützt die Anliegen seiner Mitglieder, namentlich der Organisation der Arbeitswelt Alternativmedizin (OdA AM) und der Organisation der Arbeitswelt KomplementärTherapie (OdA KT) und verweist auch auf deren Stellungnahmen.

Die OdA AM und die OdA KT bündeln die Interessen von über 30 im ihrem Berufsfeld tätigen Berufs- und Methodenverbänden sowie einem Schulen Verband. Die OdA AM und die OdA KT vertreten über 10'000 Therapeutinnen und Therapeuten und sämtliche akkreditierten Bildungsanbieter in allen Landesteilen.

Seit der Genehmigung der Prüfungsordnungen über die Höhere Fachprüfung für Naturheilpraktikerinnen und -heilpraktiker, resp. Komplementärtherapeutinnen und -therapeuten im April und September 2015, führen die beiden OdA die entsprechenden Prüfungen für die neu reglementierten Berufe durch.

Der Dakomed und die beiden OdA begrüssen das Bestreben des Bundes, die höhere Berufsbildung über die Unterstützung von Absolvierenden von vorbereitenden Kursen auf die eidgenössische Höhere Fach-

prüfung zu stärken und die unterschiedliche finanzielle Belastung von Studierenden der tertiären Bildungsstufe auszugleichen. Wir sind überzeugt, dass die subjektbezogene Subventionierung die Attraktivität der eidgenössischen Prüfungen steigert und so einen Beitrag zur Deckung des Fachkräftebedarfs leistet. Im Folgenden weisen wir auf einzelne Punkte hin, die aus Sicht der OdA zwingend anzupassen sind.

Entwicklung

Am 17. Mai 2009 stimmten 67 Prozent der Stimmberechtigten und sämtliche Stände dem neuen Verfassungsartikel 118a zu: «Bund und Kantone sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Berücksichtigung der Komplementärmedizin». Zu den Kernforderungen der Initiative gehörte die Schaffung von nationalen Diplomen für die nicht-ärztlichen Therapeutinnen und Therapeuten der Komplementär- und Alternativmedizin.

Im Laufe eines gut 10-jährigen Prozesses wurden Prüfungsordnung, Wegleitung sowie Berufsbild von den beteiligten Verbänden im direkten Kontakt mit dem SBFI erarbeitet. Diese Dokumente wie auch die Ausbildungsstruktur wurden mehrfach intern und bei externen Stakeholdern vernehmlicht und auf Verlangen des SBFI extern evaluiert.

Im Rahmen dieses Berufsentwicklungsprojektes wurde im Auftrag und mit finanzieller Beteiligung des SBFI eine erweiterte Berufsfeldanalyse durchgeführt. Diese belegte sowohl eine breite Nachfrage nach den erbrachten Dienstleistungen als auch die Notwendigkeit, den Beruf eidgenössisch zu reglementieren und ihn auf Stufe Tertiär B anzusiedeln.

Die Ausbildungsarchitekturen, die den beiden Höheren Fachprüfung zugrunde liegen, gehen davon aus, dass – im Gegensatz zur Mehrzahl der HFP – kein einschlägiger Berufsabschluss vorgelagert ist, sondern ein beliebiger Abschluss auf Sekundarstufe II. Die vorbereitenden Kurse umfassen daher eine umfangreiche und umfassende Ausbildung in einem Gesundheitsberuf.

Anstelle eines eidgenössisch geregelten Berufsabschlusses (Berufsprüfung, BP) verleihen die OdA nach abgeschlossener Ausbildung ein brancheninternes Zertifikat. Anschliessend an diesen Abschluss ist eine zwei- bis fünfjährige Phase der Berufspraxis mit obligatorischer Supervision (Mentorat) nachzuweisen, um zur Höheren Fachprüfung zugelassen zu werden.

Die Ausbildung umfasst somit inhaltlich sowohl die Ausbildung bis zur Berufsprüfung als auch die darauf aufbauende Vorbereitung bis zur HFP. Aus diesen Rahmenbedingungen resultieren vorbereitende Kurse, die für Naturheilpraktiker/innen 4050 bis 5000 Lernstunden, davon 2000 bis 2500 Präsenzstunden umfassen, für Komplementärtherapeut/inn/en 2660 bis 5000 Lernstunden, davon 1000 bis 2500 umfassen. Diese Zahlen differieren je nach der gewählten Fachrichtung oder Methode.

Die Dauer dieser Ausbildungen, die berufsbegleitend angeboten werden, überschreitet inklusive der für die Zulassung zur HFP obligatorischen Berufspraxis in den meisten Fällen die Grenze von sieben Jahren. Die reinen Ausbildungskosten belaufen sich in der Regel auf 50'000 bis 65'000 Franken für die Naturheilpraktiker/innen, und 30'000 bis 45'000 Franken für die Komplementärtherapeut/inn/en.

Beide höheren Fachprüfungen bieten die Möglichkeit, ausgehend von einem Abschluss auf Sekundarstufe II einen Beruf zu erlernen, der von einer hohen Selbständigkeit geprägt ist. Der Anteil von Frauen beträgt in diesem Berufsfeld bis zu 70%. Aufgrund der hohen Anforderungen an die Persönlichkeit, wird dieser Beruf oft als Zweitberuf oder von WiedereinsteigerInnen erlernt.

Rahmenbedingungen

Sowohl die Dauer als auch die daraus resultierenden Kosten der Ausbildungen sind mehr als gerechtfertigt, wenn man bedenkt, dass die Angehörigen beider Berufe selbständig und in eigener Verantwortung Menschen mit Krankheiten und/oder Beschwerden behandeln, und gerade Naturheilpraktiker/innen oft als Erstanlaufstelle genutzt werden. Angesichts ihrer zunehmend wichtigen Rolle im Gesundheitswesen sind

diese Ausbildungen sowohl als äusserst wichtig als auch hinsichtlich ihrer Kosten als angemessen zu bezeichnen.

Gemäss den Erläuterungen zur Vernehmlassung fusst das Modell der subjektbezogenen Subventionierung „auf den bestehenden Zuständigkeiten in der höheren Berufsbildung und geht davon aus, dass die Vorfinanzierung der Kursgebühren bis zum Erhalt der Bundesbeiträge entweder von den Absolvierenden oder von anderen Akteuren (Arbeitgeber, Branchenverband, kantonales Stipendien-/Darlehenswesen, weitere Dritte) übernommen werden kann“.

Gerade im Bereich der Naturheilpraktiker/innen und Kompetenzärtherapeut/inn/en gibt es aber weder über Arbeitgeber noch über Berufsorganisationen eine Drittfinanzierung, die Studierende finanziell unterstützen würde. Da diese Ausbildungen im Normalfall teilzeitlich stattfinden, haben die Studierenden oft auch via Teilzeitbeschäftigung noch für den Unterhalt der Familie aufzukommen. Sie sind, abgesehen von allfälliger familiärer Unterstützung, völlig auf sich selber angewiesen.

Folgerungen

Durch die neue Berufsbildungsverordnung sollen gemäss den Erläuterungen «die unterschiedlichen finanziellen Belastungen von Studierenden der tertiären Bildungsstufe (HBB und Hochschulen) einander angeglichen, die Attraktivität der eidgenössischen Prüfungen erhöht und ein Beitrag zur Deckung des Fachkräftebedarfs geleistet werden.»

Nachdem das ergänzte BBG eine gute Basis gelegt hat, um diesen Anspruch einzulösen, fällt der vorliegende Verordnungsentwurf gerade in Bezug auf die Prüfungen der Naturheilpraktiker/innen und Kompetenzärtherapeut/inn/en weit zurück. Die Verordnung mit ihren restriktiven Detailregelungen mag einem Regelfall gerecht werden. Gerade dort aber, wo Unterstützung in hohem Masse notwendig wäre, greift sie nicht.

Dies geht soweit, dass Studierende, die Höhere Fachschulen oder Bildungsanbieter besuchen, die auf eine HFP vorbereiten, unter der aktuellen Regelung (FSV) mit kantonalen Beiträgen besser fahren als unter der neuen, subjektbezogenen Subventionierung durch den Bund. Dies insbesondere deshalb, weil für die kantonalen Beiträge die effektiven Ausbildungsstunden herangezogen werden. Dies führt zu einer angemessenen Subventionierung, die nicht zusätzlich an kaum zu erfüllende Bedingungen betreffend die maximale Dauer der Ausbildung, die Teilnahme an einer Prüfung oder ein bestimmtes Maximaleinkommen eines Studierenden gebunden sind.

Gemäss Erläuterungen „wird der maximal mögliche Beitragssatz gemäss BBG angewendet. Dies in Analogie zur interkantonalen Vereinbarung über die Mitfinanzierung der Bildungsgänge von höheren Fachschulen HFSV6 und mit der Zielsetzung, die finanzielle Unterstützung der Absolvierenden von vorbereitenden Kursen an diejenige der Studierenden an höheren Fachschulen anzugleichen“. Ausgerechnet bei den Absolvierenden von längerdauernden Vorbereitungskursen ohne Beiträge von Arbeitgebern oder Verbänden, die besonders auf Unterstützung angewiesen sind, soll dieser Grundsatz gemäss Verordnung nicht mehr gelten.

Die jetzt vorgelegte Verordnung lässt zwar – ganz im Sinne des Gesetzgebers – individuelle Härtefälle gelten, negiert jedoch, dass aufgrund ihrer restriktiven Vorgaben Absolvierende ganzer Ausbildungsgänge von der Finanzierung gemäss BBG ausgeschlossen werden. Sowohl der Maximalbeitrag als auch die vorgesehenen Fristen sind für die Vorbereitung auf die Höhere Fachprüfung der Naturheilpraktikerinnen/Naturheilpraktiker prohibitiv.

Erst recht gilt dies für die Bedingungen für die Erstattung von Teilbeträgen. Das Ausrichten an einer Jahre zurückliegenden Steuererklärung kann nicht als praxistaugliche Lösung bezeichnet werden. Niemand käme auf die Idee, gerade die kostspieligsten und längsten Ausbildungen an Höheren Fachschulen, geschweige denn solche an Fachhochschulen oder Universitäten, zum grössten Teil von den Studierenden finanzieren zu lassen. Ebenso wenig konsensfähig wäre die Idee, die Studienkosten von Studierenden

zurückzufordern, die ihr Studium nicht mit der vorgesehenen Prüfung abschliessen. Auch würde niemand von andern Studierenden verlangen, dass sie ab einem steuerbaren Einkommen von 2'000 Franken ihr ganzes Studium vorfinanzieren müssen. Von einer Angleichung der finanziellen Belastungen kann unter diesen Umständen nicht die Rede sein.

Zusammenfassung

Der vorliegende Verordnungsentwurf ist sowohl in Bezug auf die maximale Dauer der Ausbildungen, die Obergrenze der anrechenbaren Kursgebühren wie auch die Bedingungen für einen Vorbezug der Beitragszahlungen nicht praxistauglich. Er schliesst gerade die Berufe von einer angemessenen Beitragsleistung aus, die auf eine solche besonders dringend angewiesen sind und die auch im Hinblick auf ihren gesellschaftlichen Nutzen als besonders förderungswürdig zu bezeichnen sind.

Die aus den Kernforderungen zum Verfassungsartikel 118a resultierende Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der Berufe der Naturheilpraktikerin und des Komplementärtherapeuten lässt sich nur mit einer entsprechenden Ausbildung und Vorbereitung auf die Höhere Fachprüfung sicherstellen. Und diese Ausbildung hat einen Preis, der nicht von den Studierenden allein getragen werden kann.

Da die vorliegende Fassung der Verordnung für die weitere Existenz der neu geschaffenen Berufe schwerwiegende Auswirkungen hätte, ersuchen wir den Bundesrat, unsere Stellungnahme bei der Überarbeitung der Verordnung entsprechend zu gewichten.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die Vernehmlassungsantworten der OdA AM und OdA KT, AR-TECURA und eduCAM Swiss hin, die weitgehend gleiche oder ähnliche Vorschläge unterbreiten. Gleiches gilt auch für die Stellungnahme der Naturärztevereinigung Schweiz NVS.

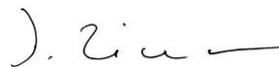
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unsere Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüssen



Martin Bangerter

Co-Präsident
Dachverband Komplementärmedizin



Isabelle Zimmermann

Geschäftsführerin
Dachverband Komplementärmedizin

Beilage:

- Synopse BVV mit Vorschlag